

Lizenzbedingungen für sisKMR

Lizenzgeber: GEF Ingenieur AG, Ferdinand-Porsche-Straße 4a, 69181 Leimen

1. Gegenstand

1.1 Umfang; Geltung

Endbenutzerlizenzbedingungen (Software-Überlassungs-Vertrag - Im Folgenden: Lizenzbedingungen)

Diese Lizenzbedingungen gelten in ihrem jeweils aktuellen Stand für das Produkt "sisKMR" in allen seinen Fassungen und Versionen, einschließlich der Verbesserungen und Änderungen, für die GEF Ingenieur AG eine Lizenz erteilt hat, (Updates) und des dazugehörigen Erläuterungsmaterials.

1.2 Beschreibung

Bei sisKMR handelt es sich um eine Software, die den Verwender bei der Planung von Fernwärmeleitungen unterstützt. Die Software gibt hierbei Hilfestellung durch die statische Berechnung und Optimierung von Fernwärmeleitungen. Neben der klassischen Berechnung erdverlegter KMR bietet sisKMR

Berechnungsmöglichkeiten nahezu beliebiger, 3-dimensionaler freiverlegter Leitungsgeometrien. Die Software dient hierbei lediglich zur Unterstützung der Planer. Ergebnisse der Software sind vor der Umsetzung stets von sachverständigem Personal nachzuvollziehen und zu prüfen.

1.3 Inkrafttreten

Der Vertrag zwischen Ihnen und der GEF Ingenieur AG, Ferdinand-Porsche-Straße 4a, 69181 Leimen (im Folgenden: GEF Ingenieur AG) kommt mit dem Erwerb einer Softwarelizenz oder einer Updatelizenz unter Einbeziehung dieser Lizenzbedingungen zustande.

2. Nutzungsrecht

2.1 Urheberrechtsschutz

Das Programm sisKMR ist geistiges Eigentum von GEF Ingenieur AG. Es ist gemäß dem Urheberrecht, internationalen Verträgen und den einschlägigen Gesetzen des Landes geschützt, in dem es eingesetzt wird. GEF Ingenieur AG hält als Inhaber und Verfügungsberechtigter insbesondere das nach §§ 69 ff UrhG geschützte Softwarerecht.

2.2 Nutzungsrechtsübertragung

GEF Ingenieur AG überträgt dem Kunden nach Maßgabe des Nachstehenden das nicht ausschließliche Recht, die Software, also das Programm sisKMR in allen seinen Fassungen und Versionen einschließlich etwaiger bezeichneter Zusatzprogramme, der Verbesserungen und Änderungen, für die GEF Ingenieur AG eine Lizenz erteilt hat, (Updates) und des dazugehörigen Erläuterungsmaterials auf unbestimmte Zeit für die gesamte wirtschaftliche Lebensdauer zu nutzen.

Die Vervielfältigung und Verbreitung der Software ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Änderungen, Erweiterungen, Fehlerbeseitigungen und andere Weiterentwicklungen von GEF Ingenieur AG, sowie für eine geänderte Version von sisKMR des Anwenders oder von Dritten.

Lizenzen werden nur für die bestellte und bezahlte Anzahl an Nutzerrechten vergeben. Die Nutzungsrechte werden verkörpert durch das zugehörige Hardwarelock (Dongle).

2.3 Weitergabe des Programms

Die vollständige oder teilweise Weitergabe der Programm-Lizenz oder Unterlizenzen an Dritte sind nicht zulässig. Der Einsatz bei anderen Unternehmen, auch wenn sich diese ganz oder teilweise im Besitz des Lizenznehmers befinden, ist nicht zulässig.

2.4 Verlust oder Beschädigung des Dongle

Für verlorene Dongles ist der volle Preis der Erstlizenz zu zahlen. Defekte oder beschädigte Dongles berechtigen ausschließlich dann zum Erwerb von Ersatzdongles wenn der Verbleib nachgewiesen wird. In allen anderen Fällen ist der volle Preis der Erstlizenz zu zahlen.

2.5 Nutzungsart

Die Lizenz erfasst die Nutzung für private und gewerbliche/freiberufliche Zwecke. Die Software darf auf einer beliebigen Anzahl von PCs installiert werden. Für Datensicherungszwecke darf eine Kopie auf Datenträger erstellt werden. Die Installation und Nutzung ist ausschließlich wie in der jeweiligen Versionsdokumentation beschrieben vorgesehen.

2.6 Mehrfachnutzung

Eine Vervielfältigung der Nutzungsrechte durch Anwendung virtueller Arbeitsplatzemulation (z.B. Terminal Server) oder anderer Methoden ist unzulässig.

3. Lieferung und Versand

3.1 Lieferung

Geliefert wird eine Kopie des Programms in maschinenlesbarem Format oder als Link zum herunterladen über das Internet sowie Dongle(s) zum Betrieb der erworbenen Lizenzen. Der Versand des oder der Dongles erfolgt spätestens eine Woche nach Eingang des Rechnungsbetrages. Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt verlängern die Lieferfrist in angemessener Weise.

3.2 Dokumentation

Eine Benutzerdokumentation sowie eine Installationsanweisung sind in dem gelieferten Programmpaket enthalten. Wegen der Einzelheiten für Installation, Betrieb und Anwendung wird auf diese Dokumente verwiesen.

3.3 Update-Service

Verbesserte Versionen der Programme werden dem Kunden nach Maßgabe der jeweiligen Produktversion zum Download im Internet zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch hierauf besteht nur für Nutzer des Wartungsvertrags.

4. Gewährleistung

4.1 Gewährleistungsdefinition

GEF Ingenieur AG übernimmt im Rahmen der Gesetze die Gewährleistung dafür, dass die überlassene Software im Wesentlichen die vereinbarten Funktionen erfüllt. Voraussetzung für die Gewährleistung ist die vertragsgemäße Nutzung. Hiermit ist keine Garantie oder eine Zusicherung von Eigenschaften verbunden (§ 443 BGB). Änderungen an der Software (Quellcode) führen zum Gewährleistungsausschluss.

4.2 Fehlermitteilungen

Offensichtliche Fehler hat der Kunde dem Anbieter binnen zwei Wochen nach Lieferung der Software und des Dongles mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erlöschen die Gewährleistungsrechte des Kunden bezüglich dieser Fehler.

4.3 Gewährleistungsrechte

Gelingt es GEF Ingenieur AG nicht, seinen Verpflichtungen aus 4.1 nachzukommen, so kann der Kunde nur wahlweise die vereinbarte Vergütung angemessen herabsetzen oder Aufhebung des Vertrages verlangen.

4.4 Verjährung

Ansprüche des Kunden aus diesem Vertrag, der nicht Verbraucher ist, verjähren innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Lieferung.

5. Eigentum und Schutzrechte an Software

5.1 Eigentum an Software

Die dem Kunden überlassene Software verbleibt einschließlich der gesamten Dokumentation im Eigentum von GEF Ingenieur AG.

5.2 Rechte an Software

GEF Ingenieur AG bleibt Inhaber aller Rechte an der überlassenen Software einschließlich des jeweils dazugehörigen Materials, auch wenn der Anwender sie verändert oder mit seinen eigenen Programmen oder denjenigen eines Dritten verbindet.

6. Entgelte

6.1 Erwerb

Für Erwerb und Nutzung gelten die Preise der aktuell gültigen Preisliste. Für die Anwendung der Preisstaffel für nachträglich erworbene Lizenzen hat GEF Ingenieur AG das Recht vom Kunden einen Nachweis aller bisher erworbenen Lizenzen einzufordern. Bei Nichterfüllung des Nachweises kann die Anwendung der Preisstaffel verweigert werden.

6.2 Wartung

Die Kosten für den Wartungsvertrag ergeben sich aus der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste. Für angebrochene Kalenderjahre gelten die anteiligen Kosten.

Die Rechnungsstellung erfolgt zum Beginn eines jeweiligen Wartungszyklus und ist innerhalb 30 Tagen zur Zahlung fällig.

7. Haftung

GEF Ingenieurbüro AG haftet nicht für Schäden oder Folgeschäden aus Programmfehlern oder der Programmanwendung. Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden, die durch Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der GEF Ingenieur AG entstanden sind oder die Haftung für Schäden an Gesundheit, Körper oder Leben.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und beiderseitig zu unterzeichnen. Das gleiche gilt für die Vereinbarung der Abkehr vom Schriftformerfordernis.

8.2 Abweichende AGB

Abweichungen in Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn GEF Ingenieur AG diesen Abweichungen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

8.3 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis anwendbar sind die Bestimmungen dieses Vertrages und ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Heidelberg, sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) wird abbedungen.

8.4 Datenschutz

Die im Zeitpunkt des Erwerbs geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von den Vertragsparteien berücksichtigt und eingehalten. Soweit nach Auslieferung des Programms datenschutzrechtliche Bestimmungen derart geändert werden, dass sisKMR in der erworbenen Version den geänderten Vorschriften nicht mehr entspricht, wird GEF Ingenieur AG ein Update zur Verfügung stellen, das den geänderten Anforderungen entspricht. Für die Aktualisierung der Software ist jedoch ausschließlich der Anwender verantwortlich. Gleiches gilt für Kenntnisverschaffung geänderter datenschutzrechtlicher Bestimmungen. GEF Ingenieur AG lehnt jegliche Haftung hierfür ab.

8.5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.